

EINGEGANGEN

30. März 2023



ZWA Thüringer
Holzland

Zweckverband zur Wasserver- und
Abwasserentsorgung der Gemeinden
im Thüringer Holzland

ZWA „Thüringer Holzland“ | Rodaer Straße 47 | D-07629 Hermsdorf

KGS Stadtplanungsbüro
Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 Mellingen

Rodaer Straße 47
D-07629 Hermsdorf

Tel.: +49 36601 578-0

Fax: +49 36601 578-99

e-mail: post@zwa-holzland.de

www.zwa-holzland.de

Hermsdorf, den 20.03.2023

Bearbeiter: Herr Meinz

Tel.: 036601/578-17

Entwurf

Bebauungsplan für das allgemeine Wohngebiet „Bergstraße“ in Hermsdorf Flur 7, Flurstücke 238/3, 240/1, 256 und 257/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange hatten wir Ihnen mit Schreiben vom 17.05.2018 unsere Stellungnahme zum vorgenannten Wohngebiet übermittelt. Diese gilt weiterhin.

In dem uns jetzt vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Allgemeines Wohngebiet „Bergstraße“ (B-Plan), sind einige unserer, in der vorgenannten Stellungnahme aufgeführten Belange berücksichtigt worden. Anderes ist noch offen. Deshalb wollen wir die Gelegenheit nutzen, um auf diese Punkte noch einmal besonders hinzuweisen.

Wie in unserer Stellungnahme beschrieben, soll die Trinkwasserversorgung des B-Plangebietes im Ringschluss zwischen den öffentlichen Trinkwasserversorgungsleitungen in der Bergstraße und in der Oststraße über einen Feldweg erfolgen. Die dafür erforderlichen Leitungen sind in öffentlichen Wegen oder Straßen zu verlegen. Wenn dies nicht möglich ist, ist durch den Erschließler die Eintragung der persönlich beschränkten Dienstbarkeit (Leitungsrecht) in die Grundbuchblätter betroffener Flurstücke zugunsten des ZWA zu veranlassen. Hierbei ist zu beachten, dass für die Leitungen grundsätzlich ein Arbeits- und Schutzstreifen ausgewiesen wird. Dessen Breite ist gemäß DIN 19630 abhängig von der Leitungsnennweite. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von Bepflanzung mit tief wurzelndem Großgrün freizuhalten.

Zur hydraulischen Einschätzung des von uns betriebenen Bestandsmischwasserkanals in der Bergstraße, sind uns die im B-Plangebiet zu erwartenden häuslichen Schmutzwassermengen, welche zur Ableitung in diesen Kanal vorgesehen sind, rechnerisch vorzuweisen. Dies liegt uns bislang nicht vor, ist aber eine wesentliche Grundlage für die Erschließung des Gebiets. Sollte die Kapazität des Bestandskanals nicht ausreichen, um die Mehrmengen aufzunehmen, so ist in Abstimmung mit uns eine Kanalerweiterung zu Lasten des Erschließers erforderlich.

Eine dauerhaft schadlose Versickerung ist bislang nicht nachgewiesen. Falls Sie trotz des als „schwach durchlässig“ eingestuften Durchlässigkeitsbeiwertes erwägen, eine solche Versickerungsvariante auszuführen, weisen wir darauf hin, dass der ZWA keine Versickerungsanlagen in seinen Bestand übernehmen oder gar betreiben wird. Die Aufgaben des ZWA beschränken sich im Zusammenhang mit der Abwasserableitung auf leitungsgebundene Einrichtungen. Aus diesem Grund sollten Sie in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde klären, wie eine solche Anlage betrieben werden soll. Tatsächlich spricht einiges dafür, dass die Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht gegeben ist. Aus diesem Grund sollte die schadlose Ableitung des nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers leitungsgebunden in ein Gewässer erfolgen.

Bitte achten Sie in Ihren weiteren Ausführungen darauf, dass bei der Ermittlung der Niederschlagswassermenge alle abflusswirksamen Flächen in Ansatz gebracht werden. Das ist bislang nicht der Fall, aber für die Bemessung der Rückhaltevolumina und Nennweiten von entscheidender Bedeutung. Weiterhin ist bislang nicht dargelegt, wohin Niederschlagswasser abgeleitet wird, wenn Starkregenereignisse die Bemessungsgrundlagen deutlich überschreiten. Wir erwarten deshalb den Nachweis über die gefahrlose Ableitung des Notüberlaufs.


Gemäß Ihren in der Zeichnung „Bebauungsplan“ Entwurf mit Bearbeitungsstand Januar 2023 dargestellten Höhenangaben, wäre beispielsweise als alternativer Lösungsansatz eine Ableitung von unverschmutzten Niederschlagswasser in den Zubringergraben zur Rauda am westlichen Rand des Gewerbegebiets „Hermsdorf Ost“ möglich. Für diese Ableitung wäre nur die Zustimmung eines Grundstückes Dritter, des Flurstückes 719/2 erforderlich.

Wir bitten Sie, die hier erneut benannten Punkte in Ihrem Entwurf des B-Plans zu berücksichtigen und zu prüfen. Für den Fall, dass Sie die Überarbeitung in absehbarer Zeit vorlegen, stellen wir unsere Zustimmung zum Entwurf des B-Plans Allgemeines Wohngebiet „Bergstraße“ in Aussicht.

Mit freundlichen Grüßen
ZWA Thüringer Holzland



Steffen Rothe
Werkleiter



Thomas Meinz
Mitarbeiter Kundenservice